

Besondere Versicherungsbedingungen für den Zusatzbaustein Leistung bei Ableben (BRIZ-M) Stand 06/2022

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-M) und den für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?
3. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
4. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
5. Welche Kosten werden verrechnet?
6. Wann entsteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung?
7. Wann können Sie den Zusatzbaustein kündigen, und wann endet der Versicherungsschutz?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-M und der für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Nettojahresbeitrag ist der Jahresbeitrag für diesen Zusatzbaustein ohne Versicherungssteuer.

Versicherungssumme ist die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung des Versicherers.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Der Zusatzbaustein Ihres Vertrags ist eine Zusatzversicherung für Leistung bei Ableben gegen laufende Beitragszahlung. Dieser Zusatzbaustein bietet bei Eintritt des Versicherungsfalls die Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme als Versicherungsleistung.

Der Versicherungsfall tritt bei Ableben der versicherten Person vor Ablauf der Vertragslaufzeit ein.

2. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

2.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

Kein Versicherungsschutz besteht allerdings, wenn das Ableben verursacht ist:

2.1.1 durch Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrags. Wird uns jedoch nachgewiesen, dass der Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen Versicherungsschutz.

2.1.2 im Zusammenhang mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

2.1.3 infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter

2.1.4 durch Verwicklung von Österreich in kriegerische Ereignisse

2.1.5 durch eine nukleare, biologische oder chemisch ausgelöste Katastrophe in Österreich

2.1.6 durch widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer oder die bezugsberechtigte Person vorsätzlich das Ableben der versicherten Person herbeigeführt haben

2.1.7 beim Versuch oder bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist

2.2 Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport- und Freizeitaktivitäten können wir erhöhte Risikobeiträge oder Besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

2.3 Ist das Ableben durch eine Ursache gemäß Pkt. 2.1 eingetreten, erlischt der Zusatzbaustein, ohne dass eine Versicherungsleistung fällig wird. Der Beitrag für den Zusatzbaustein gebührt uns bis zu jenem Zeitpunkt, in dem wir vom nicht vom Versicherungsschutz umfassten Ableben Kenntnis erlangt haben. Wir werden aber dennoch die Beiträge der laufenden Versicherungsperiode refundieren. Ist das nicht vom Versicherungsschutz umfasste Ableben erst in der laufenden Versicherungsperiode eingetreten, refundieren wir die Beiträge nur bis zu diesem Zeitpunkt.

3. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz für diesen Zusatzbaustein beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Zustellung des Mitgliedsscheins erklärt haben.

Vor dem im Mitgliedsschein angegebenen Versicherungsbeginn für den Zusatzbaustein besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz.

4. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- 4.1 Der Zusatzbaustein bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen wurde (Hauptversicherung), insofern eine Einheit, als er ohne diese nicht fortgesetzt werden kann. Wenn der Versicherungsschutz für die Hauptversicherung erlischt, so erlischt der Versicherungsschutz für den Zusatzbaustein ebenso.
- 4.2 Bei Beitragsfreistellung der Hauptversicherung erlischt der Versicherungsschutz für den Zusatzbaustein.
- 4.3 Wenn der Versicherungsschutz für den Zusatzbaustein erlischt, bleibt die Hauptversicherung davon unberührt.
- 4.4 Rückkauf und Beitragsfreistellung sind für den Zusatzbaustein nicht möglich.
- 4.5 Für den Zusatzbaustein kann keine Wertanpassung vereinbart werden.
- 4.6 Für den Zusatzbaustein ist keine Gewinnbeteiligung vorgesehen.
- 4.7 Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung sinngemäß auch für den Zusatzbaustein.

5. Welche Kosten werden verrechnet?

- 5.1 Die tariflichen Kosten – das sind Abschlusskosten, Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobeiträge) – werden von Ihren Versicherungsbeiträgen in Abzug gebracht.
 - 5.1.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist der Nettojahresbeitrag. Die jährlichen Abschlusskosten betragen maximal 20,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden für die Dauer der Beitragszahlung monatlich verrechnet.
 - 5.1.2 Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskosten ist die Versicherungssumme. Die jährlichen Verwaltungskosten betragen während der gesamten Vertragslaufzeit maximal 0,05 % dieser Bemessungsgrundlage. Die Verwaltungskosten werden monatlich verrechnet.
 - 5.1.3 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeiträge) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der Höhe der Versicherungssumme. Die Risikobeiträge errechnen sich monatlich aus der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungssumme, multipliziert mit der Eintrittswahrscheinlichkeit gemäß der „Österreichischen Sterbetafel 2010/2012 unisex mod.“ unter Berücksichtigung eines Abschlags von 15 %. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport- und Freizeitaktivitäten können wir erhöhte Risikobeiträge oder Besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018.
- 5.2 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 5.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.

6. Wann entsteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung?

Nach Eintritt des Versicherungsfalls entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistung für die bezugsberechtigte Person, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäß ALVB-M erfüllt sind.

Wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Vertragslaufzeit eintritt, erbringen wir keine Versicherungsleistung.

7. Wann können Sie den Zusatzbaustein kündigen, und wann endet der Versicherungsschutz?

Sie können den Zusatzbaustein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsletzten kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Versicherungsbeginn des Zusatzbausteins.

Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt es, wenn sie in geschriebener Form erfolgt und zugeht. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.

Der Zusatzbaustein erlischt dann ohne verfügbaren Wert.

Der Versicherungsschutz für diesen Zusatzbaustein endet spätestens zum im Mitgliedsschein angegebenen Vertragsablauf.